

Die Stellung des MfS in der Staats- und Rechtsordnung der DDR.

Zur Gesetzlichkeit der Tätigkeit des MfS

Zunächst eine Vorbemerkung: Nachfolgend wird die wörtliche Wiedergabe von Gesetzestexten und weiteren Rechtsgrundlagen nur auf das – aus der Sicht der Autoren – notwendige Maß beschränkt, soweit es für das Gesamtanliegen der vorliegenden Publikation unumgänglich erscheint. Weitere Rechtsgrundlagen, die die Tätigkeit spezieller Abwehrdienstleistungen betreffen, werden in den entsprechenden Beiträgen dargestellt.

Das Recht der DDR wurde von Anfang an als Klassenrecht – und in diesem Sinne als parteilich, d. h. nicht über den Klasseninteressen stehendes Recht verstanden. Es gab nicht vor, überparteiliches, gar »gottgewolltes« Recht zu sein, sondern sollte den »politischen Willen der Arbeiterklasse und ihrer Bündnispartner« verkörpern und diesem Willen dienen. Kein Hehl wurde deshalb daraus gemacht, daß es den bourgeoisen, bürgerlichen Klasseninteressen entgegenstand. Das Rechtssystem wurzelte in den veränderten Eigentumsverhältnissen, es sollte diese schützen und stärken. Es verstand sich als sozialistische Alternative zum kapitalistischen »Recht des Geldes«.

Unstreitig ist, daß die DDR u. a. beim Arbeits-, Zivil- und Familienrecht moderne Gesetze und Rechtsvorschriften geschaffen hatte, die ihresgleichen in bürgerlich-demokratischen Staaten suchen.

Die Ausgestaltung und Durchsetzung des Rechtsgefüges, erst recht in bezug auf die Sicherheit eines Staates, existiert nie losgelöst von der ihm zu Grunde liegenden gesellschaftlichen Ordnung. Namentlich auf diesem Gebiet gibt es kein Recht jenseits der Politik, im besonderen auch nicht jenseits der Sicherheitspolitik.

So wie alle anderen Staatsorgane arbeitete das MfS stets auf der Grundlage des geltenden Rechts der DDR. Es ist eine den Tatsachen nicht gerecht werdende Betrachtungsweise, den völlig anderen sozialen Grundverhältnissen der DDR das Recht der BRD als Maßstab anzulegen. Das gilt auch für die rechtliche Gestaltung der Staatsschutzfunktionen der DDR, der Aufgaben und Befugnisse ihrer Schutz-, Sicherheits- und Rechtspflegeorgane sowie der entsprechenden Rechte und Pflichten der Bürger.

Der rechtliche Rahmen der gesamten Tätigkeit des MfS ergab sich schon allein aus der Tatsache, daß es als Staatsorgan fester Bestandteil des die DDR kennzeichnenden Systems staatlicher und gesellschaftlicher Herrschaftsausübung war.

Die Beschlüsse der SED, die jeweiligen Verfassungen der DDR, die Gesetze der Volkskammer, die Verordnungen, Beschlüsse, Statuten und anderen Rechtsvorschriften des Staatsrates, des Nationalen Verteidigungsrates sowie

199

des Ministerrates der DDR, die Anordnungen zuständiger Minister und des Generalstaatsanwalts der DDR – soweit sie die Tätigkeit des MfS als Schutz-, Sicherheits- und Rechtspflegeorgan betrafen –, die Statuten des SfS (1953) und des MfS (1969) sowie die dienstlichen Bestimmungen und Weisungen des Ministers für Staatssicherheit bildeten die rechtlichen Grundlagen und den Rahmen für seine gesamte Tätigkeit. In ihnen waren die Aufgaben und Verantwortlichkeiten, die Befugnisse, die Pflichten und Rechte entsprechend dem Verständnis der SED und der Staatsmacht für die spezifische Tätigkeit eines auch konspirativ wirkenden sozialistischen Staatssicherheitsorgans bestimmt. Die Inhalte der Rechtsordnung der DDR, die konkreten Inhalte und Erfordernisse der Rechtsverwirklichung und der strikten Durchsetzung der Gesetzlichkeit in der Arbeit des MfS wurden den Angehörigen in ihrer Rechts- und Kriminalistikausbildung, in Fachschulungen, Dienstbesprechungen, Beratungen, Befehlsausgaben und in anderer Form vermittelt sowie im Rahmen ständiger Qualifizierungsmaßnahmen in den Dienstleistungen aktuell erläutert. Das erfolgte sowohl komplex als auch differenziert entsprechend den konkreten Aufgabengebieten und Verantwortlichkeiten.

Mit dem Hinweis auf das Fehlen eines spezifischen Gesetzes zur Tätigkeit des MfS wird zuweilen behauptet, das MfS habe außerhalb der Rechtsordnung der DDR gestanden. Das widerspricht der historischen Realität.

Der Verfassungsauftrag zum Schutz der sozialistischen Ordnung und des friedlichen Lebens der Bürger

Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus, hieß es im Artikel 3 der Verfassung der DDR vom 7. Oktober 1949.²⁰¹ Jedes staatliche Handeln war mit der Verpflichtung verbunden, dem Wohl des Volkes, der Freiheit, dem Frieden und dem demokratischen Fortschritt zu dienen. Das war somit auch Verfassungsauftrag

für das am 8. Februar 1950 gebildete MfS.

Nachdem die DDR am 14. Mai 1955 dem Warschauer Vertrag beigetreten war und am 20. September 1955 zwischen der DDR und der UdSSR der Staatsvertrag abgeschlossen wurde, nahm die Volkskammer mit Gesetz vom 26. September 1955 aus der Sicht der Landesverteidigung und Sicherheit der DDR drei Ergänzungen der Verfassung von 1949 vor.²⁰² Bereits im Art. 4 Abs. 2 der Verfassung von 1949 hieß es: »Jeder Bürger ist verpflichtet, im Sinne der Verfassung zu handeln und sie gegen ihre Feinde zu verteidigen.« Bei Beibehaltung dieser Verfassungspflicht wurde mit Gesetz vom 26. September 1955 der Art. 5 der 49er Verfassung ergänzt: »Der Dienst zum Schutze des Vaterlandes und der Errungenschaften der Werktätigen ist eine ehrenvolle nationale Pflicht der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik.«

200

Der Art. 112 der Verfassung von 1949 wurde um die Festlegung ergänzt:

»Der Republik obliegt die Gesetzgebung über den militärischen Schutz der Heimat und über den Schutz der Zivilbevölkerung.«

Mit § 3 des Gesetzes vom 26. September 1955 wurde darüber hinaus der neue Verfassungsauftrag aufgenommen: »Die Organisierung des Dienstes zum militärischen Schutz der Heimat und zum Schutze der Zivilbevölkerung wird durch Beschluß des Ministerrates geregelt.«

Um ihre Existenz zu sichern, mußte die Deutsche Demokratische Republik ihre politischen, ökonomischen, militärischen und geistig-kulturellen Grundlagen zuverlässig schützen. Die Verwirklichung dieses Schutz- und Sicherheitsgrundsatzes wurde als gemeinsames Anliegen aller Bürger der DDR verstanden und so im neuen Strafgesetzbuch der DDR vom 12. Januar 1968²⁰³ auch gesetzlich verankert. Art. 1 der »Grundsätze des sozialistischen Strafrechts« lautete: »Gemeinsames Interesse der sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates und aller Bürger ist es, den zuverlässigen Schutz der Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik und der sozialistischen Errungenschaften, des friedlichen Lebens und der schöpferischen Arbeit der Menschen, der freien Entwicklung und der Rechte jedes Bürgers zu gewährleisten. Der Kampf gegen alle Erscheinungen der Kriminalität, besonders gegen die verbrecherischen Anschläge auf den Frieden, auf die Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik und auf den Arbeiter-und-Bauern-Staat, ist gemeinsame Sache der sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates und aller Bürger. Der sozialistische Staat schützt seine staatlichen, wirtschaftlichen und militärischen Geheimnisse gegenüber jedermann.«

Ausdrücklich wurden diese Grundsätze dann in der Verfassung vom 6. April 1968²⁰⁴ verankert und durch Volksentscheid von der Mehrheit der wahlberechtigten DDR-Bürger angenommen:

– Die DDR organisiert die Landesverteidigung sowie den Schutz der sozialistischen Ordnung und des friedlichen Lebens der Bürger. Die Staatsorgane haben die territoriale Integrität der DDR und die Unverletzlichkeit ihrer Staatsgrenzen einschließlich ihres Luftraumes und ihrer Territorialgewässer sowie den Schutz und die Nutzung ihres Festlandssockels zu gewährleisten (Art. 7).

Der Aufbau und die Tätigkeit der Staatsorgane wird durch die in dieser Verfassung festgelegten Ziele und Aufgaben der Staatsmacht bestimmt (Art. 47). Und das galt somit auch für das MfS.

Die Bekämpfung und Verhütung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen sind gemeinsames Anliegen der sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates und aller Bürger (Art. 90 Abs. 2).

201

Entsprechend Art. 76 der Verfassung leitete der Ministerrat, die Regierung der DDR, als Organ der Volkskammer die einheitliche Durchführung der Staatspolitik und organisierte auch die Erfüllung der ihm übertragenen Verteidigungsaufgaben. Ausdrücklich wurde bestimmt, daß der Ministerrat ein kollektiv arbeitendes Organ ist, für dessen Tätigkeit folglich alle seine Mitglieder Verantwortung tragen. Jeder Minister hatte das ihm übertragene Aufgabengebiet verantwortlich zu leiten. Der Minister für Staatssicherheit war Mitglied des Ministerrates der DDR.

Mit dem Gesetz über die Bildung des Nationalen Verteidigungsrates der DDR vom 10. Februar 1960²⁰⁵ übertrug die Volkskammer dem NVR die einheitliche Leitung der Maßnahmen zum militärischen Schutz und zur staatlichen Sicherheit der DDR. Angesichts der Pläne der in Westdeutschland

herrschenden Kreise – so hieß es im Gesetz – sei es notwendig, »bis zur Wiedervereinigung Deutschlands durch die Bildung des Nationalen Verteidigungsrates eine einheitliche Leitung der Sicherheitsmaßnahmen der Deutschen Demokratischen Republik zu schaffen«.

Durch die Verfassung der DDR von 1968 (i. d. F. von 1974) wurde die Verantwortung des NVR in den Rang eines Verfassungsauftrages erhoben. Dem Staatsrat der DDR wurde die grundsätzliche Befugnis übertragen, die Landesverteidigung mit Hilfe des Nationalen Verteidigungsrates zu organisieren.

Zu diesem Zweck berief der Staatsrat die Mitglieder des NVR. Der Staatsratsvorsitzende war zugleich auch Vorsitzender des NVR.

Nach den Statuten des NVR besaß der Erste Sekretär bzw. Generalsekretär des ZK der SED und Vorsitzende des NVR das alleinige Weisungsrecht gegenüber den Leitern der zentralen Führungsbereiche, der NVA, des MdI und MfS sowie den 1. Sekretären der SED-Bezirksleitungen und Vorsitzenden der Bezirkseinsatzleitungen.

Hinzu kam, daß auch der Ministerpräsident der DDR gleichzeitig Mitglied des Verteidigungsrates war.

Die Gesetze über die Verteidigung der DDR (Verteidigungsgesetz vom 20. September 1961 und vom 30. Oktober 1978)²⁰⁶ beinhalteten darüber hinaus weitere Rechtsgrundlagen für die Tätigkeit des MfS. Im jeweiligen § 2 der besagten Verteidigungsgesetze war ebenfalls ausdrücklich festgelegt, daß der NVR der DDR die Verteidigung des Arbeiter-und-Bauern-Staates und den Schutz der sozialistischen Errungenschaften organisiert und die dazu erforderlichen Maßnahmen bestimmt, und daß alle staatlichen Organe die vom NVR angewiesenen Maßnahmen durchzuführen haben. Das betraf uneingeschränkt auch das MfS.

202

Im 5. Statut des NVR, das – nach dem es vom Politbüro des ZK der SED bestätigt wurde – am 1. November 1981 in Kraft trat und bis Ende 1989 die Tätigkeit des NVR regelte, hieß es hinsichtlich seiner Stellung und Funktion sowohl im Frieden als auch unter den Bedingungen einer Spannungsperiode und des Verteidigungszustandes:

Der NVR organisiert und leitet alle erforderlichen Verteidigungs- und Sicherheitsmaßnahmen.

Er bestimmt für alle staatlichen, wirtschaftsleitenden und gesellschaftlichen Organe, Institutionen und Organisationen verbindlich die zum Schutz und zur Sicherheit der DDR erforderlichen Aufgaben und Maßnahmen.

Der NVR ist zuständig für die Festlegung und Durchsetzung grundsätzlicher Verteidigungs- und Sicherheitsmaßnahmen auf politischem, militärischem, staatlichem, wirtschaftlichem und internationalem Gebiet.

Worauf sich das im einzelnen bezog und was das beinhaltete, war im Anhang 1 des besagten Statuts geregelt.

Danach war der NVR »auf dem Gebiet der staatlichen Sicherheit« zuständig für

- die Festlegung der Hauptmaßnahmen zur Gewährleistung der staatlichen Sicherheit in der DDR;
- die Festlegung der Grundsätze zur Verhinderung und Bekämpfung von Staats- und anderen Verbrechen, die auf die Lähmung der Verteidigungsfähigkeit gerichtet waren;
- die Bestätigung der Grundsätze zur Gewährleistung der inneren Sicherheit in den bewaffneten Kräften, den Führungsorganen und Einsatzkräften der Zivilverteidigung sowie in den Schwerpunktobjekten und Formationen der Volkswirtschaft;
- die Bestätigung der Grundsätze für die Maßnahmen der inneren Sicherheit in den Strafvollzugseinrichtungen sowie in den Kriegsgefangenen- und Internierungslagern;
- die Festlegung der Hauptmaßnahmen zur Gewährleistung des Geheimnisschutzes.

Und festgelegt war auch, daß der NVR über die Ernennung und Beförderung von Generalen beschließt und vor allem, daß er die Statuten für die NVA, das MfS, das MdI und die Einsatzleitungen (BEL/KEL) erläßt.

Das Statut des Staatssekretariats für Staatssicherheit von 1953

Alle Organe des Ministerrates, die Ministerien und andere staatliche Einrichtungen arbeiteten auf der Grundlage eines für sie geltenden Statuts.

Darin waren die speziellen Aufgaben, Rechte, Pflichten und Befugnisse

203

bestimmt. Diese Statuten trugen – und das mußte auch der Bundesgerichtshof

konstatieren – rechtsverbindlichen Charakter:

»Zu den Staatsorganen der ehemaligen DDR, deren konkrete Aufgaben und Kompetenzen in der Verfassung, in spezifischen Rechtsvorschriften geregelt waren, gehörten nach der Rechtslehre der DDR vor allem die Volkskammer und die örtlichen Volksvertretungen, der Staatsrat, der Nationale Verteidigungsrat, der Ministerrat und die bei ihm bestehenden Ministerien (einschließlich des Ministeriums für Staatssicherheit) sowie weitere zentrale Staatsorgane, jeweils mit nachgeordneten Organen, die örtlichen Räte und deren Fachorgane, die Gerichte und übrigen Justizorgane und schließlich die Nationale Volksarmee und die weiteren staatlichen Sicherheitsorgane (vgl. Staatsrecht der DDR, Lehrbuch, 2. Aufl. 1984, S. 264 ff unter 9.5) ...

Auch für die Angehörigen des Ministeriums für Staatssicherheit gilt insoweit nichts anderes; ungeachtet der besonderen Rolle, die diese Einrichtung im Rahmen der Durchsetzung der politischen Ziele der SED

spielte, nahmen die MfS-Bediensteten Aufgaben eines staatlichen Organs wahr (in § 1 Abs. 1 des Statuts des Ministeriums für Staatssicherheit vom 30. 7. 1969, abgedruckt als Anlage 5 zu Florath, Mitter, Wolle, Die Ohnmacht der Allmächtigen, 1992, S. 139, wurde das Ministerium für Staatssicherheit ausdrücklich als ein »Organ des Ministerrats« definiert ...).«

Bereits 1993 hatte der BGH in einem Urteil festgestellt, daß die Aufgaben des MfS in Statuten geregelt waren und daß das MfS seine Aufgaben mit Wissen und Billigung der Staatsführung der DDR realisierte, daß die Statuten des MfS und die im MfS als Organ des Ministerrates erlassenen Dienstanweisungen und Befehle »verbindliche Arbeitsgrundlage

« waren.²⁰⁷

Wie bereits angeführt, erließ Ministerpräsident Otto Grotewohl am 15. Oktober 1953 das Statut des Staatssekretariats für Staatssicherheit.²⁰⁸

Ziffer 1 des Statuts bestimmte, daß Grundlage für die Arbeit des Staatssekretariats die Beschlüsse und Direktiven des ZK bzw. des Politbüros der SED, die Gesetze und Verordnungen bzw. die Anweisungen des Ministerpräsidenten sowie die Befehle und Anordnungen des Ministers des Innern sind. (Wie eingangs bereits beschrieben, war das SfS vom 23. Juli 1953 bis 24. November 1955 dem Minister des Innern unterstellt. Das war damals Willi Stoph, der spätere Minister für Nationale Verteidigung der DDR.)

Unter Ziffer 2 war im Statut festgelegt:

»Das Staatssekretariat wird vom Staatssekretär geleitet, der gleichzeitig Stellvertreter des Ministers des Innern ist.

204

Der Struktur- und Stellenplan des Staatssekretariats werden von den zuständigen Organen bestätigt.

Die Stellvertreter des Staatssekretärs, die Abteilungsleiter und die Chefs der nachgeordneten Dienststellen in den Bezirken und Kreisen arbeiten nach den Befehlen und Dienstanweisungen des Staatssekretärs. Sie tragen in ihrem Zuständigkeitsbereich die volle Verantwortung für die Arbeit. Zur Verwirklichung der Aufgaben hat von allen Verantwortlichen eine systematische Anleitung und Kontrolle zu erfolgen.«

Unter Ziffer 3 des Statuts wurde gefordert, »auf der Grundlage der gegebenen Beschlüsse, Anordnungen und Befehle die Voraussetzungen zu schaffen und die Maßnahmen zu treffen, die die Sicherheit des Staates, die Festigung der Staatsmacht und die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung gewährleisten«.

In Ziffer 4 waren die Befugnisse bei der Anwendung geheimdienstlicher Mittel und Methoden formuliert: »Das Staatssekretariat für Staatssicherheit hat das Recht:

- a) Verhaftungen von feindlichen Spionen, Agenten und Diversanten vorzunehmen, wenn aufgrund erworbener Unterlagen für die feindliche Tätigkeit der begründete Verdacht vorliegt oder Beweise für die feindliche Tätigkeit vorhanden sind,
- b) alle erforderlichen Untersuchungen bis zum Schlußbericht an die Organe der Justiz zu führen,
- c) zur Aufdeckung, Unterbindung und Entlarvung feindlicher Tätigkeit die Zensur, die Beobachtung und die Verwendung technischer Mittel (Abhören) durchzuführen,
- d) in Westdeutschland, Westberlin und der Deutschen Demokratischen Republik effektiv arbeitende Agenturen zu errichten und zu unterhalten,

e) sich der Möglichkeit zu bedienen, die andere Polizeiorgane oder sonstige Einrichtungen haben, um die feindliche Tätigkeit erfolgreich zu bekämpfen. Alle Polizei-Dienststellen und sonstige Einrichtungen haben die Pflicht, nach den Richtlinien des Staatssekretariats für Staatssicherheit, die vom Minister des Innern bestätigt sind, die Organe der Staatssicherheit zu unterstützen.« Diese Befugnisse blieben auch nach dem Erlass des Statuts des MfS durch den Nationalen Verteidigungsrat am 30. Juli 1969 weiter gültig.

Das Statut des Ministeriums für Staatssicherheit von 1969

Am 30. Juli 1969 beschloß der Nationale Verteidigungsrat das Statut des Ministeriums für Staatssicherheit. Dieser Beschluß trägt die Unterschrift Erich Honeckers.²⁰⁹

205

Das Statut bestimmte im § 1:

»(1) Das Ministerium für Staatssicherheit (MfS) ist ein Organ des Ministerrates. Es gewährleistet als Sicherheits- und Rechtspflegeorgan die staatliche Sicherheit und den Schutz der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Das MfS verwirklicht seine Aufgaben auf der Grundlage

- des Programms der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands,
- der Beschlüsse des Zentralkomitees und des Politbüros des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands,
- der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik,
- der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer,
- der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates,
- der Beschlüsse und Anordnungen des Nationalen Verteidigungsrates und der Befehle, Direktiven und Weisungen seines Vorsitzenden,
- der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates
- sowie anderer allgemeinverbindlicher Rechtsvorschriften.«

Im § 2 waren dem MfS folgende Aufgaben und Verantwortlichkeiten übertragen worden:

»Die Hauptaufgabe(n) des MfS zum Schutze der Souveränität, bei der allseitigen politischen, militärischen, ökonomischen und kulturellen Stärkung der Deutschen Demokratischen Republik, der Sicherung der sozialistischen Errungenschaften und der Staatsgrenze mit spezifischen Mitteln und Methoden bestehen darin,

- a) feindliche Agenturen zu zerschlagen, Geheimdienstzentralen zu zersetzen und andere politisch-operative Maßnahmen gegen die Zentren des Feindes durchzuführen und ihre geheimen subversiven Pläne und Absichten, ihre konspirative Tätigkeit insbesondere gegen die Deutsche Demokratische Republik und andere sozialistische Länder offensiv aufzudecken; durch rechtzeitige Aufdeckung geplanter militärischer Anschläge und Provokationen gegen die Deutsche Demokratische Republik und andere sozialistische Länder dazu beizutragen, Überraschungshandlungen zu verhindern;
- b) entsprechend den übertragenen Aufgaben alle erforderlichen Maßnahmen für den Verteidigungszustand vorzubereiten und durchzusetzen;
- c) Straftaten, insbesondere gegen die Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik, den Frieden, die Menschlichkeit und Menschenrechte sowie gegen die Deutsche Demokratische Republik aufzudecken, zu untersuchen und vorbeugende Maßnahmen auf diesem Gebiet zu treffen;

206

- d) die zuständigen Partei- und Staatsorgane rechtzeitig und umfassend über feindliche Pläne, Absichten und das gegnerische Potential sowie über Mängel und Ungesetzlichkeiten zu informieren;
- e) die staatliche Sicherheit in der Nationalen Volksarmee und den bewaffneten Organen zu gewährleisten;
- f) in Zusammenwirken mit den staatlichen Organen, insbesondere dem Ministerium für Nationale Verteidigung und dem Ministerium des Innern die Staatsgrenze mit spezifischen Mitteln und Methoden zu schützen und unter Einbeziehung der Organe der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik den grenzüberschreitenden Verkehr zu sichern;
- g) eine wirksame Öffentlichkeitsarbeit zu leisten.«

Im § 4 erging der Auftrag – wie im Statut vom 15. Oktober 1953 –, daß die Staatssicherheitsorgane ihre Abwehr- und Aufklärungsaufgaben unter Anwendung spezifischer Mittel und Methoden durchzuführen haben. Wörtlich hieß es:

»(1) Das MfS führt den Kampf gegen die Feinde in enger Zusammenarbeit mit den Werktätigen und mit Unterstützung aufrechter Patrioten, ...
(2) Das MfS erfüllt die Abwehr- und Aufklärungsaufgaben unter Anwendung spezifischer Mittel und Methoden.«

§ 8 des Statuts legte fest:

»(1) Der Minister leitet das MfS nach dem Prinzip der Einzelleitung. Er ist persönlich für die gesamte Arbeit des MfS verantwortlich und der Volkskammer, dem Staatsrat, dem Nationalen Verteidigungsrat und dem Ministerrat rechenschaftspflichtig.«

Weiter beinhaltete das Statut:

»§ 10

[...]

(2) Der Minister erläßt im Rahmen seiner Zuständigkeit allgemeinverbindliche Rechtsvorschriften sowie Dienstvorschriften, Befehle und andere dienstliche Bestimmungen.[...]

§ 12

(1) Das MfS gliedert sich in Diensteinheiten entsprechend der bestätigten Struktur.

(2) Die Leiter der Diensteinheiten sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit ihrem Vorgesetzten für die Lösung der Aufgaben des MfS in ihrem Bereich verantwortlich und rechenschaftspflichtig. [...]

§ 14

(1) Die Angehörigen des MfS leisten den Fahneid und haben die Pflicht,

207

ihrem sozialistischen Vaterland, der Deutschen Demokratischen Republik, allzeit treu zu dienen.

(2) Der Dienst im MfS ist Wehersatzdienst. Die Angehörigen des MfS führen militärische Dienstgrade entsprechend der Dienstlaufbahnordnung.

«

In der Ziffer 3 des Beschlusses zum Statut des MfS wurde durch den NVR festgelegt:

»1. Das Statut des Ministeriums für Staatssicherheit wird bestätigt.

2. Der Minister für Staatssicherheit hat die zur Durchsetzung des Statuts erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

3. Das Statut des Ministeriums für Staatssicherheit ist nicht zu veröffentlichen.

«

Die gleichzeitig beschlossenen Statuten des Ministeriums für Nationale Verteidigung und des Ministeriums des Innern wurden aufgrund des Beschlusses des NVR ebenfalls nicht veröffentlicht.

Für alle Angehörigen des MfS war das durch den NVR beschlossene Statut rechtsverbindliche Grundlage ihrer Tätigkeit. Entsprechend dem Beschluß des NVR und den insgesamt für Maßnahmen der Landesverteidigung geltenden Geheimhaltungsbestimmungen wurde dieses Statut nur einem eng begrenzten Personenkreis im MfS bekanntgegeben. Die übrigen Angehörigen des MfS wurden entsprechend ihrer Aufgabenstellung und Zuständigkeit in differenzierter Form über die aus dem Statut abgeleiteten Aufgaben und Befugnisse informiert.

Auch wenn man in Rechnung stellt, daß die Sicherheit des Staates Teil seiner Souveränität war (und ist), was von der SED- und Staatsführung der DDR immer als ein wichtiges Gut behandelt wurde und darum höchster Geheimhaltung unterlag, bleibt dennoch unverständlich, warum diese Statuten nicht veröffentlicht und selbst Mitarbeitern des MfS im konkreten Wortlaut vorenthalten wurden.

Weitere Rechtsgrundlagen der Tätigkeit des MfS

Weitere Rechtsakte, mit denen die Stellung, die Aufgaben und Befugnisse des MfS speziell bestimmt und begründet wurden, waren u. a.:

Die Verordnungen über Maßnahmen an der Demarkationslinie zwischen der DDR und den westlichen Besatzungszonen vom 26. Mai 1952 bzw. über weitere Maßnahmen zum Schutze der DDR vom 9. Juni 1952.²¹⁰

Das Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei.

²¹¹ (Im § 20 Abs. 2 dieses Gesetzes wurden den Angehörigen des MfS

208

Rechte und Pflichten der Deutschen Volkspolizei im Sinne dieses Gesetzes übertragen.)

Die Strafprozeßordnungen der DDR, in denen die strafprozessualen Rechte

und Pflichten der Angehörigen der Untersuchungsorgane – und damit auch der Untersuchungsorgane des MfS – festgelegt waren. Sie unterstanden rechtlich der Aufsicht, Kontrolle und Weisungsbefugnis des Staatsanwalts.²¹²

Eine wichtige Funktion des MfS bestand in der Gewährleistung und Kontrolle des Geheimnisschutzes in Wahrnehmung der dem Minister für Staatssicherheit vom Nationalen Verteidigungsrat und vom Ministerrat übertragenen Verantwortung für den Geheimnisschutz.

In nachfolgenden Beiträgen zur Abwehrtätigkeit des MfS sowie zum Schutz der Volkswirtschaft erfolgen dazu ausführliche Darstellungen. Hier nur so viel: In Art. 1 des Strafgesetzbuches hieß es, wie bereits angeführt, daß der sozialistische Staat seine staatlichen, wirtschaftlichen und militärischen Geheimnisse allseitig und gegenüber jedermann schützt. In Verbindung mit § 3 des Statuts des MfS ergab sich daraus für die Abwehr, zu gewährleisten, daß die staatlichen, wirtschaftlichen, dienstlichen und militärischen Geheimnisse allseitig gegen jede Form der Verletzung der Geheimhaltung geschützt und gesichert werden. Das verlangte wiederum eine enge Zusammenarbeit mit den anderen staatlichen Organen und Einrichtungen, die mit Verschlusssachen (Tatsachen, Nachrichten, Pläne, Forschungsergebnisse, Zeichnungen und Gegenstände, die aus politischen oder wirtschaftlichen Interessen oder zum Schutze der DDR geheimzuhalten waren) zu tun hatten, um gemeinsam die Grundsätze für die Arbeit mit Verschlusssachen durchzusetzen, einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Fragen der Sicherheit und Ordnung.

Im MfS wurden spezielle Struktureinheiten geschaffen: die Zentrale Arbeitsgruppe Geheimnisschutz (ZAGG) und die Arbeitsgruppen Geheimnisschutz (AGG) in den Bezirksverwaltungen.

Der Rechtscharakter der Dienstvorschriften, Befehle und anderen dienstlichen Bestimmungen. Das MfS als militärisches Organ

Die Dienstvorschriften, Befehle und anderen dienstlichen Bestimmungen des MfS waren für die Angehörigen verbindliche Rechtsgrundlagen ihres Handelns. Diese Verbindlichkeit ergab sich aus der Stellung des MfS im politischen und staatlichen System der DDR, den die Tätigkeit des MfS begründenden und berührenden Gesetzen und anderen allgemeinverbindlichen Rechtsvorschriften, den Rechten und Befugnissen des Ministers für Staatssicherheit und seiner Befehlsgewalt als militärischer Vorgesetzter.

209

Die Erfüllung der in den Dienstvorschriften, Befehlen und anderen dienstlichen Bestimmungen formulierten Aufgaben resultierte somit nicht nur aus ideologisch begründetem Staatsgehorsam oder politisch determinierter Staatsdisziplin. Sie war Rechtspflicht. Dieses staatsrechtlich begründete pflichtgemäße Handeln wurde von jedem Mitarbeiter eines Staatsorgans erwartet und gefordert.

Verstöße gegen Dienstvorschriften, Befehle und andere dienstliche Bestimmungen wurden innerdienstlich mit Disziplinarmaßnahmen geahndet.

Darüber hinausgehende Verletzungen wurden nach den für Bürger der DDR bzw. speziell für Militärangehörige der DDR geltenden Strafbestimmungen verfolgt.

Pflicht und Befugnis der Minister, auch des Ministers für Staatssicherheit, zur Rechtssetzung für ihren Verantwortungsbereich waren unumstrittenes gesetzliches Leitungs- und Organisationsprinzip. Sie basierten auf den in den Verfassungen bzw. in den Ministerratsgesetzen der DDR geregelten grundsätzlichen Aufgaben und Befugnissen des Ministerrates sowie der Minister.²¹³ Konkret ergab sich das aus:

- dem Ministerratsgesetz vom 16. November 1954, mit dem das Recht eingeräumt wurde, «auf der Grundlage und in Durchführung der Gesetze der Volkskammer und der Beschlüsse des Ministerrates Anordnungen, Durchführungsbestimmungen und Verfügungen zu erlassen»;
- dem Ministerratsgesetz vom 8. Dezember 1958, nach dem die Minister »zur Durchführung der ihnen übertragenen staatlichen Aufgaben Anordnungen sowie Durchführungsbestimmungen zu Gesetzen und Verordnungen « erlassen und »andere Entscheidungen« treffen konnten;
- dem Ministerratsgesetz vom 17. April 1963, in dem festgelegt worden war, daß die »Beschlüsse des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, die die staatliche Tätigkeit betreffen«, fortan als Basis für Anordnungen und Durchführungsbestimmungen der Minister zu gelten

haben.

Die vorgenannten Festlegungen widerspiegelten sich gleichfalls im Ministerratsgesetz vom 16. Oktober 1972, auf dessen Grundlage auch das MfS/AfNS bis zuletzt gearbeitet hat. Auch in diesem Gesetz wurde den Ministern erneut die Befugnis erteilt, »Rechtsvorschriften in Form von Anordnungen und Durchführungsbestimmungen« zu erlassen. Ausdrücklich wurde für die Leitung der Tätigkeit der jeweiligen Ministerien das Prinzip der Einzelleitung bestimmt.

Eine weitere wesentliche Säule der Rechtssetzungspflicht und -befugnis des Ministers für Staatssicherheit leitete sich, wie bereits an anderer Stelle

210

ausgeführt, aus der Gesetzgebung zur Landesverteidigung der DDR ab. Die Ausübung der Befehlsgewalt durch den Minister als militärischem Einzelleiter ergab sich beispielsweise aus den Verteidigungsgesetzen vom 29. September 1961 sowie vom 13. Oktober 1978.²¹⁴ Die dort getroffenen Festlegungen zur Organisierung der Landesverteidigung bezogen sich auf Verteidigungs- und Sicherheitsmaßnahmen und waren auch nur in dieser Einheit und Wechselbeziehung zu verstehen und zu werten. Im Gesetz über die Bildung des NVR vom 10. Februar 1960²¹⁵ war nur die Formulierung »einheitliche Leitung der Sicherheitsmaßnahmen der Deutschen Demokratischen Republik« verwandt worden. Mit den nachfolgenden Verteidigungsgesetzen erfolgte dann eine Erweiterung im vorgenannten Sinne als »Verteidigungs- und Sicherheitsmaßnahmen«. Erich Mielke gehörte seit Gründung des Nationalen Verteidigungsrates 1960 dem Gremium als Mitglied an.

Grundsätzliche Aufgaben und Zuständigkeiten ergaben sich zudem aus dem bereits ausführlich behandelten Statut des Staatssekretariats für Staatssicherheit vom 15. Oktober 1953 und dem Statut des Ministeriums für Staatssicherheit vom 30. Juli 1969.

Anliegen und Inhalt der dienstlichen Bestimmungen und Weisungen wurden maßgeblich von zwei Aspekten charakterisiert:

Die dienstlichen Bestimmungen und Weisungen stimmten mit den Aufgaben zur Gewährleistung und Durchsetzung der Gesetzlichkeit in der DDR überein.

In ihnen widerspiegelte sich ein Grundanliegen der Staats- und Gesellschaftsordnung der DDR, der Tätigkeit der staatlichen Organe und besonders der Schutz-, Sicherheits- und Rechtspflegeorgane: Bekämpfung und Verhütung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen galten als gemeinsames Anliegen der sozialistischen Gesellschaft.

In Wahrnehmung seiner Pflichten und Befugnisse erließ der Minister formgebundene dienstliche Bestimmungen und Weisungen als Direktiven, Richtlinien, Instruktionen, Befehle, Dienstanweisungen, Durchführungsbestimmungen, Ordnungen, Festlegungen an Leiter von Dienstseinheiten des MfS.

Auf dem Kopfbogen stand: »Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik. Ministerium für Staatssicherheit. Der Minister«.

Es ergingen auch Befehle und Weisungen in mündlicher Form, insbesondere auf Dienstkonferenzen, -versammlungen und -besprechungen.

Für die formgebundenen dienstlichen Bestimmungen und Weisungen des Ministers für Staatssicherheit galt der Beschluß des Ministerrates vom 25. Juli 1980 zur Ordnung über die Vorbereitung und Gestaltung von Rechtsvorschriften.

²¹⁶ In dieser Ordnung war festgelegt, daß die »Minister und die Lei-

211

ter der anderen zentralen Staatsorgane ... entsprechend den Beschlüssen der Partei der Arbeiterklasse, den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften in ihrem Verantwortungsbereich für die ständige Übereinstimmung des sozialistischen Rechts mit den Erfordernissen der gesellschaftlichen Entwicklung verantwortlich (sind). Sie haben die Wirksamkeit der Rechtsvorschriften in ihrem Verantwortungsbereich zu analysieren und notwendige Entscheidungen über die weitere Rechtssetzung, einschließlich der Rechtsanpassung für den Ministerrat vorzubereiten oder in eigener Zuständigkeit zu treffen.«

In § 3 der besagten Ordnung wurde den Ministern die Auflage erteilt, Rechtsvorschriften so vorzubereiten und zu gestalten, daß sie mit hoher Wirksamkeit dazu beitragen,

- die Initiative der Werktätigen, ihrer Kollektive und aller Bürger zu entwickeln und auf die Erfüllung der gesellschaftlichen Aufgaben zu lenken;
- die planmäßige Nutzung und Mehrung des sozialistischen Eigentums

sowie seinen umfassenden Schutz zu sichern;
– den Schutz der sozialistischen Staats- und Rechtsordnung, die sozialistische Gesetzlichkeit und die Rechtssicherheit zu gewährleisten, Ordnung, Disziplin und Sicherheit zu erhöhen sowie die Rechte der Bürger zu sichern;
– die allseitige Erfüllung der Aufgaben der Landesverteidigung zu gewährleisten sowie
– die Zusammenarbeit der Länder der sozialistischen Staatengemeinschaft immer enger zu gestalten.

Die dienstlichen Bestimmungen und Weisungen im MfS entsprachen rechtlichen und militärischen Prinzipien und Grundsätzen: Klare Festlegung und Abgrenzung der Aufgaben und Zuständigkeiten, exakte Bestimmung und zugleich Anleitung zur eigenverantwortlichen Organisation der Arbeit, strenge Durchsetzung der Gesetzlichkeit und des arbeitsteiligen Handelns der Beteiligten. Sie enthielten ferner Festlegungen zur Kontrolle und zum Inkrafttreten bzw. zur Aufhebung oder zu Änderungen bestehender Bestimmungen und Weisungen.

Aus dem Charakter des MfS als militärisch organisiertes und strukturiertes Staatsorgan ergab sich zugleich der Befehlscharakter aller dienstlichen Bestimmungen und Weisungen. Befehle gehörten zum Rechtssystem der DDR. Wie in den anderen Schutz- und Sicherheitsorganen bildeten die Befehle im MfS die Grundlage für die straffe politische und militärische Organisation.

Weder Volkskammer, Staatsrat, Ministerrat noch Nationaler Verteidigungsrat machten jemals von ihrem Recht Gebrauch, Zweifel an der Ver-

212

fassungsmäßigkeit der dienstlichen Bestimmungen und Weisungen des Ministers für Staatssicherheit zu erheben und darüber zu entscheiden.

Zu den Dienstpflichten der Angehörigen des MfS

Die für alle DDR-Bürger verbindlichen staatsbürgerlichen Verhaltensanforderungen und -erwartungen galten auch für die Angehörigen des MfS. Als Mitarbeiter eines Schutz-, Sicherheits- und Rechtspflegeorgans und als Militärpersonen waren sie in Durchsetzung ihres Verfassungsauftrags zudem ihrem Staat im besonderen Maße zu uneingeschränkter Treue verpflichtet. Besonders prägnant kam das in der Verordnung über die Pflichten, die Rechte und die Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter in den Staatsorganen vom 19. Februar 1969 zum Ausdruck.²¹⁷ Darin wurde ausdrücklich die Pflicht aller Mitarbeiter der Staatsorgane hervorgehoben, die Beschlüsse der SED, die Gesetze und anderen Rechtsvorschriften sowie die ihnen übertragenen Weisungen konsequent, gewissenhaft und termingemäß durchzuführen.

Zur speziellen Tätigkeit in den bewaffneten Organen war bereits im Verteidigungsgesetz vom 20. September 1961 formuliert, daß der Dienst zum Schutze des Vaterlandes und der Errungenschaften der Werktätigen »eine ehrenvolle nationale Pflicht« der Bürger der DDR ist und daß der Dienst zum Schutze der Republik und der Bevölkerung »den Dienst in der Nationalen Volksarmee und den anderen bewaffneten Organen sowie den Luftschutzdienst « umfaßt. Das galt damit auch für den Dienst im MfS. Das wurde auch ausdrücklich im Statut von 1969 bekräftigt. Aufgrund von Beschlüssen des NVR entsprach der Dienst im MfS nach § 2 Abs. 3 des Wehrdienstgesetzes vom 25. März 1985 der Ableistung des Wehrdienstes.²¹⁸ Die Angehörigen des MfS führten militärische Dienstgrade entsprechend der Dienstlaufbahnordnung. (Siehe § 14 Abs. 2 des Statuts des MfS von 1969).

Mit den Festlegungen im Statut des Staatssekretariats für Staatssicherheit von 1953 wurden in der Ziffer 3 Pflichten für alle Angehörigen der Staatssicherheit formuliert. Nämlich: »... auf der Grundlage der gegebenen Beschlüsse, Anordnungen und Befehle die Voraussetzungen zu schaffen und die Maßnahmen zu treffen, die die Sicherheit des Staates, die Festigung der Staatsmacht und die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung gewährleisten«. In jenem Statut waren übrigens auch die Angehörigen aller Polizeidienststellen und ähnlicher Einrichtungen aufgefordert worden, die Tätigkeit der Staatssicherheit zu unterstützen.

Im Statut des MfS von 1969 wurden die Pflichten für die Angehörigen des MfS wiederholt und durch den Bezug auf den Fahneneid (der sich im wesentlichen mit dem Fahneneid der anderen bewaffneten Organe der DDR deckte)

213

ergänzt. Im § 14 hieß es: »(1) Die Angehörigen des MfS leisten den Fahneneid und haben die Pflicht, ihrem sozialistischen Vaterland, der Deutschen Demokratischen Republik, allzeit treu zu dienen.«

Beim Ableisten des Fahneneides gaben die Angehörigen das Gelöbnis ab, »ein ehrlicher, tapferer, disziplinierter und wachsamer Soldat zu sein, den militärischen Vorgesetzten unbedingt Gehorsam zu leisten, die Befehle mit aller Entschlossenheit zu erfüllen und die militärischen und staatlichen Geheimnisse immer streng zu wahren«.

Und der letzte Satz des Fahneneides lautete: »Sollte ich jemals diesen meinen feierlichen Fahneneid verletzen, so möge mich die harte Strafe der Gesetze unserer Republik und die Verachtung des werktätigen Volkes treffen.

« (*Wortlaut des Fahneneids in der Anlage*)

Mit Dienstantritt im MfS hatte außerdem jeder Angehörige eine ihm vorgegebene Verpflichtung selbst handschriftlich anzufertigen und abzugeben.

Darin verpflichtete er sich,

- auf der Grundlage der dazu erlassenen Rechtsvorschriften und dienstlichen Bestimmungen im Ministerium für Staatssicherheit Dienst im militärischen Beruf zu leisten;

- alle Kräfte und Fähigkeiten einzusetzen, um die ehrenvollen Pflichten und Aufgaben eines Angehörigen des Ministeriums für Staatssicherheit zu erfüllen, die Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und die Verfassung, die Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, die Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates, die Verordnungen und Beschlüsse des Nationalen Verteidigungsrates sowie die dienstlichen Bestimmungen und Befehle des Ministers für Staatssicherheit und der anderen zuständigen Vorgesetzten einzuhalten und mit schöpferischer Initiative durchzuführen,

- den Dienst ehrlich und gewissenhaft an jedem Einsatzort zu leisten, die militärische Disziplin zu wahren, ständig einsatzbereit zu sein, und während und nach der Ableistung des Dienstes die staatlichen und militärischen Geheimnisse zu wahren.

Die Verpflichtungserklärung (Wortlaut in der Anlage zum vorliegenden Beitrag) schloß mit dem Satz: »Ich wurde über die strafrechtlichen Folgen der Verletzung dieser durch mich abgegebenen Verpflichtung ausführlich belehrt.«

Die Angehörigen des MfS waren Militärpersonen. Im Unterschied zu den anderen bewaffneten Organen war die Dienstzeit bis zum Rentenalter, mindestens jedoch für 25 Jahre vorgesehen.

Als Militärpersonen (im StGB/DDR, Kapitel Militärstraftaten, § 251 Abs. 2 war bestimmt: »Militärperson im Sinne dieses Gesetzes ist, wer aktiven

214

Wehrdienst, Wehersatzdienst oder Reservistenwehrdienst leistet.«) – und darüber gab es niemals und bei keinem Zweifel – unterlagen sie allen für diese Personen geltenden Rechtsvorschriften, einschließlich der Strafrechtsbestimmungen gemäß dem Kapitel »Militärstraftaten« des StGB/DDR. Damit galten für sie auch die einschlägigen Strafbestimmungen bei Befehlsverweigerung und Nichtausführung eines Befehls (§ 257 StGB/DDR) sowie Handeln auf Befehl (§ 258 StGB/DDR).

Mit der Annahme des 1. Strafrechtsergänzungsgesetzes (StEG) vom 11. Dezember 1957²¹⁹ setzte die Volkskammer der DDR einen auf Militärpersonen bezogenen rechtlichen Rahmen für die Durchsetzung der militärischen Disziplin und des militärischen Gehorsams in allen bewaffneten Organen der DDR. Der Befehl bildete demnach die Grundlage für die straffe politische und militärische Leitung der Soldaten, Fähnriche und Offiziere der Nationalen Volksarmee, der Grenztruppen der DDR und der Organe des Wehersatzdienstes. Der Befehl »ist das hauptsächliche Mittel der militärischen Führung«, wurde im Kommentar zum StGB/DDR u. a. verbindlich definiert.

²²⁰ Und weiter hieß es dort:

»1. Diese Bestimmung (§ 258 *Handeln auf Befehl – die Verf.*) entspricht dem humanistischen Charakter unseres sozialistischen Rechts und der strikten Beachtung völkerrechtlicher Prinzipien. Sie sichert eine auf der Grundlage der sozialistischen Gesetzlichkeit beruhende Befehlsgebung und -ausführung. Gesetz- und völkerrechtswidrige Befehle sowie deren Ausführung widersprechen dem sozialistischen Charakter der Nationalen Volksarmee, der politisch-moralischen Verantwortung der Vorgesetzten und Unterstellten sowie den Prinzipien der sozialistischen Gesetzlichkeit.

2. § 258 bestimmt, daß eine Militärperson für eine Handlung, die sie in Ausführung eines Befehls eines Vorgesetzten begeht, strafrechtlich nicht verantwortlich ist, es sei denn, die Ausführung des Befehls verstößt offensichtlich gegen die anerkannten Normen des Völkerrechts oder gegen Strafgesetze«. Die Strafbestimmungen für Befehlsverweigerung und Nichtausführung eines Befehls (§ 257 StGB/DDR) sowie bei Handeln auf Befehl (§ 258 StGB/DDR) wurden erst mit dem 6. Strafrechtsänderungsgesetz (StÄG) vom 29. Juni 1990²²¹ außer Kraft gesetzt. D. h. zu einem Zeitpunkt, als das MfS/AfNS bereits aufgelöst war.

Die Mehrzahl der Angehörigen des MfS war fest überzeugt von der Richtigkeit und Notwendigkeit ihrer Tätigkeit im MfS und hat sich freiwillig und mit großem persönlichen Einsatz den auferlegten Pflichten unterworfen. Dazu gehörten auch die politischen Verpflichtungen, die im Statut der SED für jedes Mitglied und jeden Kandidaten der Partei festgelegt waren. Bekannt-

215

lich konnten Verstöße dagegen auch mit »parteierzieherischen Maßnahmen« geahndet werden.

Jeder Angehörige des MfS konnte sich darauf verlassen, daß die Befehle und Weisungen, daß die dienstlichen Bestimmungen rechtens und deshalb zu befolgen waren. Die Volkskammer, der Nationale Verteidigungsrat, der Ministerrat der DDR haben die erforderlichen Aufgaben und Verantwortlichkeiten des MfS für die Gewährleistung der staatlichen Sicherheit festgelegt und ihre exakte Erfüllung auch mit gesetzlichem Nachdruck eingefordert.

Diese Realitäten sind rückwirkend zwar politisch und moralisch bewertbar, aber nicht zu verändern oder rückgängig zu machen – auch nicht in bezug auf die Tätigkeit des MfS. Zeitgeistgemäße Auffassungen, wie aus der Sicht der BRD die Staats- und Rechtsordnung der DDR und die Tätigkeit ihrer Organe rechtlich und tatsächlich hätten ausgestaltet sein müssen, wie sich die Mitarbeiter des Staatsapparates, die Bürger der DDR insgesamt hätten verhalten müssen, um im nachhinein BRD-Vorstellungen zu entsprechen, sind unhaltbar und zurückzuweisen. Die Praxis, Handlungen des MfS und seiner Angehörigen mit dem Rechtsverständnis der BRD zu messen und zu beurteilen, widersprechen internationalem Recht und auch dem Grundgesetz. Gemessen an der Aufgabe des MfS, im Zusammenwirken mit allen Schutz-, Sicherheits- und Rechtspflegeorganen, mit allen gesellschaftlichen Kräften und mit den Bürgern, die DDR und das friedliche Aufbauwerk von Generationen zu schützen, haben wir letztlich mit versagt.

Diese Wertung treffen zu müssen schmerzt um so mehr, da wir uns mit tiefster Überzeugung in den Dienst der Sicherheit der DDR und des Sozialismus gestellt haben.

Aber bei aller selbstkritischen Sicht: Auch die wirksamste Tätigkeit von Schutz- und Sicherheitsorganen und auch der beste Geheimdienst können niemals und nirgendwo jene existentiellen Defizite ausgleichen, die Politik verursacht und die, so sie politisch nicht behoben werden, mit zum Scheitern führen.

216